

18/SN-323/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1910-1990

Eisenstadt, am 10. 10. 1990

Entwurf eines Pflegeheimgesetzes;
Stellungnahme.Telefon (02682)-600
Klappe 2220 Durchwahl

zu Zahl: 61.605/6-VI/C/16/90

An das
Bundeskanzleramt

Zl.	53	GE/9/90
Datum:	24. OKT. 1990	
Von:	24.10.90 Gape	

Radetzkystraße 2
1031 Wien

St. Jannitsyn

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Pflegeheime zu stellende Anforderungen getroffen werden und die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Pflegeheimgesetz), wird seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Entwurf geht schon in seiner Bezeichnung davon aus, daß vom gesundheitlichen Standpunkt Mindestanforderungen bei Pflegeheimen normiert werden sollen. Dazu sei bemerkt, daß der gesundheitliche Aspekt für derartige Einrichtungen zwar sehr bedeutsam ist, aber auch andere Standpunkte, wie soziale und humane Notwendigkeiten, bei einem solchen Gesetz berücksichtigt werden müßten. Aus dieser gesamtheitlichen Sicht sollten die Interessen der Länder und auch des Sozialministeriums bei der Abfassung eines Pflegeheimgesetzes miteinbezogen werden.

Um bei einer Regelung einer gesellschaftspolitisch so wichtigen Materie allfällige Kompetenzkonflikte von vornherein zu vermeiden, sollten sämtliche Stellen, denen eine kompetenzmäßige Zuständigkeit zukommt, eingebunden werden. Gerade den Ländern kommt eine wichtige Kompetenz in der Betreuung von pflegebedürftigen und behinderten Menschen zu. Schon bisher haben die Länder auf diesem Bereiche gewaltige Anstrengungen in finanzieller

und organisatorischer Hinsicht erbracht. Die demographische Entwicklung der österreichischen Bevölkerung erheischt weitere Anstrengungen in der Alten- und Pflegebetreuung, besonders auch was die Gestaltung der einschlägigen stationären Einrichtungen angeht.

Seitens der Sozialabteilung wird vorgeschlagen, eine umfassende Regelung der Pflegeversorgung anzustreben, wobei eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den Ländern unbedingt notwendig ist. Die unter **Vorsitz** des Sozialministeriums erarbeiteten Konzepte einer umfassenden **Pflegeversorgung** in Österreich sollten wesentliche Grundlagen für gesamtnehtliche Regelungen in der Alten- und Pflegeversorgung sein. Unvermeidlich wird ein Überdenken der einschlägigen Bestimmungen im ASVG sein, das die Begriffe "Akutkranke" und "chronisch Kranke" mit all seinen gewichtigen Konsequenzen kennt.

Unbeschadet der obigen grundsätzlichen Ausführungen ist die gegenwärtige Rechtslage, was die Pflegeheime betrifft, äußerst unbefriedigend. Mehrfachzuständigkeiten, wie Gewerbeordnung, Krankenanstaltengesetze oder Sozialhilfegesetze, führen schon bisher zu beträchtlichen Rechtsunsicherheiten. Eine entsprechende Rechtsbereinigung und damit eine Normierung der Mindestanforderungen an Pflegeheime erscheinen geboten. Zielführend erscheint aber ein gemeinsames Vorgehen zwischen den zuständigen Ministerien und den Ländern. Gerade das Burgenland kann auf diesem Gebiet wesentliche Erfahrungswerte einbringen; hierzulande werden nach § 26 Bgld. Sozialhilfegesetz die Bewilligungen für derartige Heime von der Landesregierung erteilt. Was die Bewilligungsvoraussetzungen angeht, werden bisher schon die im gegenständlichen Entwurf festgeschriebenen sachlichen und personellen Voraussetzungen im wesentlichen berücksichtigt. Auf diese praktischen Erkenntnisse sollte bei der Gesetzwerdung nicht verzichtet werden.

So sehr eine gesetzliche Normierung von Mindeststandards für Pflegeheime zu begrüßen ist, dürfen die finanziellen Auswirkungen derartiger gesetzlicher Bestimmungen nicht übersehen werden. Nachdem in den Erläuterungen des Entwurfes ausdrücklich darauf verwiesen wird, daß "sich für den Bund keine Kosten ergeben", werden die betroffenen Personen sowie Länder und Gemeinden mit nicht unerheblichen Mehrkosten zu rechnen haben. Gerade auch die finanzielle Mehrbelastung läßt eine gesamtheitliche Lösung der Pflegeversorgung geboten erscheinen. Im übrigen ist anzuzweifeln, ob Artikel 12 B-VG eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erlassung eines Pflegeheimgesetzes darstellt. Der Hinweis in den Erläuterungen auf das Volkspflegestättengesetz aus 1919 vermag nicht zu überzeugen.

Dies deshalb, da das Gesetz vom 30. 5. 1919, StGBI.Nr. 309, über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten eindeutig ein Krisengesetz war, wodurch Volkspflegestätten, insbesondere für Kriegsbeschädigte, Arbeitsivalide und an Tuberkulose Erkrankte geschaffen werden sollten (siehe §§ 1 und 4 leg.cit.).

Zusammenfassend sei festgehalten, daß das Bundesland Burgenland die zeitgemäße gesetzliche Regelung des Pflegeheimwesens für notwendig erachtet. Es wird aber für eine gesamtheitliche Regelung des komplexen Problems der Pflegeversorgung plädiert. Das Burgenland ist an einer Mitarbeit bei der Ausarbeitung solcher umfassenden Lösungen sehr interessiert. Im Lichte dieser grundsätzlichen Bemerkungen erübrigt sich ein gesondertes Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 10. 10. 1990

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



